

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen - Weimar - Eisenach.**

Nummer 12.

Weimar.

7. Juni 1884.

**Inhalt:** Ministerial-Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfketel betreffend, Seite 77. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einföhrung von Dampfschiffen für Dampfstraßenwagen betreffend, Seite 93.

## Ministerial-Verordnung.

[53] In Folge der vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfketeln (Bekanntmachung vom 29. Mai 1871, Reichs-Gesetzblatt Seite 122) und der auf diesem Gebiete inzwischen gemachten weiteren technischen Erfahrungen hat sich eine Abänderung der im Großherzogthum geltenden polizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfketeln nothwendig gemacht.

Demgemäß wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1863 (Regierungs-Blatt Seite 45) und zur Ausführung der obengedachten Bekanntmachung mit höchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

### I. Verfahren bei der Genehmigung von Dampfketelanlagen vor der Inbetriebsetzung.

(§§ 1—20.)

#### A) Einholung der polizeilichen Genehmigung zu Dampfketelanlagen.

(§§ 1—4.)

##### § 1.

##### Erforderlich der Genehmigung.

Zu Dampfketelanlagen, es mögen dieselben zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.